

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Stahl Chemicals Germany GmbH, Benzstraße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen für die Erhöhung der Lagermenge für Gefahrstoffe im Versandlager in der Ernst-Mey-Straße 23, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Flurstück Nr. 685, 685/1, 689, 689/1, 690, 690/1 auf Gemarkung Leinfelden-Echterdingen.

1. Die Stahl Chemicals Germany GmbH beabsichtigt zukünftig in dem o.g. Versandlager folgende gemäß Anhang 1 der Stoffliste der 12. BImSchV eingestuftene Stoffe zu lagern:

- 100 t Nr. 1.1.1 H1 akut toxisch (Kat. 1)
- 150 t Nr. 1.1.2 H2 akut toxisch (Kat. 2 oder 3)
- 200 t Nr. 1.1.3 H3 spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1
- 570 t Nr. 1.2.5.3 P5c entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b
- 200 t Nr. 1.3.1 E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1
- 200 t Nr. 1.3.2 E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2
- 10 t Nr. 2.2.14 Hydrazin
- 20 t Nr. 2.43 Toluylendiisocyanat (TDI)

Durch die Mengenerhöhung wird der Betriebsstandort in der Ernst-Mey-Straße 23, 70771 Leinfelden-Echterdingen zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Inbetriebnahme des geänderten Versandlagers soll im dritten Quartal des Jahres 2019 erfolgen.

2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

3. Den Antragsunterlagen liegen darüber hinaus folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß § 50 BImSchG

3. Der Antrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 02.08.2019 bis 02.09.2019 (je einschließlich)

beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **02.08.2019 bis 16.09.2019** beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Be-

kanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter „Bekanntmachungen“, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, den 09.10.2019 um 10 Uhr** im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Gebäudeteil B, Raum 1.133 „Rems“ statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 22.07.2019